

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 20.

Stettin, den 5. August 1933.

65. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 129.) Ermittlung des Reichseinkommensteuersolls 1932 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen. — (Nr. 130.) Provinzialkirchliches Bauamt. — (Nr. 131.) Berücksichtigung der Versorgungsanwärter bei der Vergebung einer Kirchengemeindebeamtenstelle. — (Nr. 132.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel für die landes- und provinzialkirchliche Umlage 1933. — (Nr. 133.) Feier des 100jährigen Bestehens der Kaiserwerther Anstalten. — (Nr. 134.) Herausgabe einer Festschrift zur 450jährigen Geburtstagsfeier D. Martin Luthers. — (Nr. 135.) Familienforschung. — (Nr. 136.) Neubildung der Kreissynoden, Gemeindeverbandsorgane und Provinzialsynoden. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juli 1933.

(Nr. 129.) Ermittlung des Reichseinkommensteuersolls 1932 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen.

Der Oberverteilung des landeskirchlichen Umlagebedarfs im Rechnungsjahre 1934 wird von dem Evangelischen Oberkirchenrat wahrscheinlich das Reichseinkommensteuersoll 1932 zugrunde gelegt werden. Der Provinzialkirchenrat der Kirchenprovinz Pommern wird sich voraussichtlich des gleichen Reichseinkommensteuersolls zur Verteilung des landes- und provinzialkirchlichen Umlagebedarfs auf die Kreissynodalverbände bedienen. Ob und inwieweit daneben noch andere Maßstäbe der Verteilung zugrunde gelegt werden, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten. Wir veranlassen daher die Gemeindefkirchenräte, unter Beachtung der von dem Evangelischen Oberkirchenrate durch Erlaß vom 1. April 1933 — E. O. I 6840 II — (vgl. Kirchl. Amtsbl. für Pommern 1933 S. 62 ff. Nr. 57) bekanntgegebenen Richtlinien baldigst durch Rückfrage bei den zuständigen Finanzämtern festzustellen:

- a) soweit das Einkommen der Kirchensteuerpflichtigen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Veranlagung unterliegt, die im Einkommensteuerbescheid festgesetzte Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1932 oder für diejenigen vom Kalenderjahre abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahre 1932 geendet haben;
- b) für die Lohnsteuerpflichtigen, soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, die im Kalenderjahr 1932 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträge.

Bis zur Erstattung der Anzeigen durch die Gemeindefkirchenräte wird die Veranlagung zur Einkommensteuer 1932 im allgemeinen durchgeführt sein und werden die Hebelisten für die Kirchensteuer 1933 in den meisten — vor allem in den größeren — Kirchengemeinden aufgestellt sein. Daher wird die Ermittlung des Einkommensteuersolls in erster Linie auf diesen zuverlässigen Unterlagen beruhen und insoweit von Schätzungsfaktoren frei sein können. Dabei sind solche Veranlagungsbeträge, die noch in einem Rechtsmittelverfahren befangen sind, der Gleichmäßigkeit halber voll einzulegen.

Liegt zur Zeit die Veranlagung zur Einkommensteuer für einzelne Steuerpflichtige noch nicht vor, oder ist ausnahmsweise die Feststellung der Lohnsteuerbeträge für einzelne Steuerpflichtige noch nicht erfolgt, so ist möglichst mit Hilfe des Finanzamtes und unter Berücksichtigung der Maßstabätze der vorjährigen Besteuerung das Reichseinkommensteuersoll 1932 zu schätzen.

Wegen der Berücksichtigung des Reichseinkommensteuersolls der in Bade- und Kurorten nur vorübergehend anwesenden Saisonangestellten verweisen wir auf die Rundverfügung an die Herren Superintenden ten vom 23. Juli 1928 — VII. 1918. —

Das Reichseinkommensteuersoll der Geistlichen und Kirchenbeamten ist mit einzusetzen, da vom Evangelischen Oberkirchenrat der Abzug nur solange gestattet war, als für die Genannten Kirchensteuerfreiheit bestand. Diese Kirchensteuerbefreiung ist aber mit Wirkung vom 1. April 1929 ab aufgehoben worden.

Kirchensteuerausfälle, die dadurch entstehen, daß in der von der Kommunalverwaltung aufgestellten Urliste Personen enthalten sind, die überhaupt oder in der betreffenden Gemeinde nicht kirchensteuerpflichtig sind, können durch Abzug des Reichseinkommensteuersolls für diese Personen berücksichtigt werden. Dagegen ist die Berücksichtigung von Kirchensteuerausfällen, die durch Arbeitslosigkeit oder aus sonstigen Gründen entstehen, unstatthaft, da das tatsächliche Reichseinkommensteuersoll der Angehörigen unserer Kirche der Oberverteilung zugrunde zu legen ist.

Außerdem ist gleichzeitig das Soll der staatlichen Grundvermögenssteuer für 1932 von sämtlichen ländlichen Kirchengemeinden ohne Rücksicht darauf, ob es für die Kirchensteuererhebung herangezogen wird oder nicht, und von denjenigen Stadtkirchengemeinden anzuzeigen, die im Rechnungsjahr 1933 Kirchensteuern auch nach der Grundvermögenssteuer erheben. Ferner ist noch gesondert das Grundvermögenssteuersoll derjenigen Kirchengemeinden (ländlichen und städtischen) anzugeben, die im Rechnungsjahr 1933 Zuschläge zur Grundvermögenssteuer als Kirchensteuer erheben.

Wir machen den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, die Ermittlungen mit der größten Sorgfalt vorzunehmen. Die Angaben sind von den Gemeindefkirchenräten mit der **Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit** zu versehen und bis spätestens **15. September 1933** dem Kreissynodal-Vorstand einzureichen.

Die Kreissynodal-Vorstände haben die Ergebnisse in einer Übersicht zusammenzustellen, diese aufzurechnen, mit der **Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit und der erfolgten Nachprüfung** zu versehen und uns bis spätestens **15. Oktober 1933** vorzulegen. Die veranlagten Reichseinkommensteuerbeträge und die Beträge für Nurlohnsteuerpflichtige sind in der Nachweisung zusammen in einer Summe aufzuführen. Diese Nachweisung hat also folgende Spalten zu umfassen:

1. Reichseinkommensteuersoll 1932 sämtlicher Kirchengemeinden der Provinz Pommern.
2. Grundvermögenssteuersoll derjenigen Stadtkirchengemeinden, die im Rechnungsjahr 1933 Kirchensteuern nach der Grundvermögenssteuer erheben, und Grundvermögenssteuersoll sämtlicher ländlicher Kirchengemeinden, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Grundvermögenssteuersoll zur Kirchensteuererhebung heranziehen.
3. Grundvermögenssteuersoll nur derjenigen Kirchengemeinden — ländlichen und städtischen —, die im Rechnungsjahr 1933 Zuschläge zur Grundvermögenssteuer als Kirchensteuer erheben.

In der Nachweisung ist jede Kirchengemeinde besonders aufzuführen.

Ferner sind für jeden Kirchenkreis in einer Summe anzugeben:

1. die Anzahl derjenigen Kirchengemeinden, die Kirchensteuern auf Grund des Kirchensteuergesetzes von 1905 erheben, unter Angabe der Seelenzahl und der Zahl der Kirchensteuerpflichtigen;
2. die Anzahl derjenigen Gemeinden, die ein Kirchgeld erheben, unter Angabe der Seelenzahl und der Zahl der Personen, die nur kirchgeldpflichtig sind. Säumige Gemeindefkirchenräte sind rechtzeitig zu erinnern und uns nötigenfalls anzuzeigen.

Da die ordnungsmäßige Aufstellung der vorstehend geforderten Nachweisung nur möglich ist, wenn die Kirchensteuererhebung für 1933 geregelt ist, veranlassen wir die Kirchengemeinden, uns die Umlagebeschlüsse für 1933 bis spätestens **1. September 1933** vorzulegen.

Igb. VII Nr. 1418.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juli 1933.

(Nr. 130.) Provinzialkirchliches Bauamt.

Seit dem 1. Oktober 1931 ist der Architekt B. d. A. Herr Raimund Ostermaier in Stettin als kirchlicher Bauberater für die Provinz Pommern beschäftigt worden. Die mit dieser Einrichtung gemachten günstigen Erfahrungen haben den Provinzialkirchenrat bewogen, Herrn Architekt-

ten Ostermaier gemäß einer besonderen Dienstanweisung die Leitung dieses Bauamtes zu übertragen. Hierzu wird noch folgendes bemerkt:

1. Der Bauamtsleiter ist verpflichtet und in der Lage, die Kirchengemeinden nicht nur bei eigentlichen **Bauvorhaben**, sondern auch als Gartenarchitekt bei Anlegung von **Friedhöfen** und bei der Anbringung von **Friedhofsumwehrungen** unentgeltlich zu beraten. Diese bauamtliche Beratung umfaßt: die Aufstellung von **Entwurfskizzen**, Aufstellung eines geeigneten Bauprogramms unter Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse — Auswahl und Begutachtung des Bauplatzes, Beschaffung zweckentsprechender Baupläne und Kostenanschläge — sowie die Regelung der sonstigen für Ausführung eines Baues oder zur Anlegung eines Friedhofs oder einer Friedhofsumwehrung notwendigen Vorfragen.

2. Bei Bauten **staatlichen Patronats** oder bei anderen Bauten, zu denen staatliche Zuschüsse gezahlt werden, sollen andere als die staatlichen Hochbaubeamten grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Demgemäß sind in diesen Fällen auch die Vorarbeiten dem Hochbauamt zu überlassen. Bei Arbeiten an **Baudenkmälern** hat der Bauamtsleiter sich, bevor er tätig wird, mit dem Herrn Provinzialkonservator in Verbindung zu setzen. — An der Verpflichtung der Kirchengemeinden, nach den bestehenden Vorschriften zu Bauten und zur Anlegung von Begräbnisplätzen die **kirchenaufsichtliche oder die staatliche Genehmigung** einzuholen, wird **nichts geändert**.

3. Ein wichtiger Zweig der Tätigkeit des kirchlichen Bauamts besteht in der **Besichtigung der kirchlichen Gebäude** bei jeder sich bietenden Gelegenheit auch ohne besonderen Anlaß behufs alsbaldiger Beseitigung der vorgefundenen und Verhütung größerer Schäden. Die Kirchengemeinden müssen das kirchliche Bauamt hierbei **im eigensten Interesse** dadurch unterstützen, daß sie den Bauamtsleiter auf alle Schäden aufmerksam machen und auch selbst laufend Prüfungen vornehmen und vorgefundene Schäden, soweit sie sich nicht örtlich kurzerhand beseitigen lassen, sofort melden.

4. Dem Bauamtsleiter sind zur Erleichterung seiner Arbeit alle vorhandenen Aktenstücke, Pläne und Risse der kirchlichen Gebäude zugänglich zu machen und, soweit entbehrlich, für das provinzialkirchliche Bauarchiv zu überlassen. Alle dem kirchlichen Bauamt vorzulegenden Unterlagen (Schriftstücke, Kostenanschläge, Zeichnungen) sind in **doppelter Ausfertigung** einzureichen. Der Schriftverkehr mit dem Kirchlichen Bauamt geht in allen wichtigen Angelegenheiten **durch das Konsistorium**.

5. Der Bauamtsleiter ist, zumal da seine kirchliche Tätigkeit ihn nicht zu allen Zeiten voll beschäftigt, berechtigt, über die amtliche Beratung der Kirchengemeinden hinaus als **Privatarchitekt** für sie tätig zu werden. Als private Tätigkeit gilt alles, was über die Klärung der Vorfragen (siehe oben Ziffer 1) und über die Begutachtung ihm vorgelegter Entwürfe anderer Architekten hinausgeht, insbesondere also: die Anfertigung von **Vorentwürfen**, Entwürfen, Bauvorlagen, Massen- und Kostenberechnungen, Ausführungs- und Teilzeichnungen und die Bauleitung (vgl. Ziffer 9 der Gebührenordnung für Architekten vom 1. Februar 1932). Der Bauamtsleiter ist überdies verpflichtet, in jedem Einzelfalle durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Gemeindefkirchenrat an Hand dieser Richtlinien klarzustellen, wann seine Tätigkeit gebührenpflichtig wird. Solange diese Erklärung unterlassen wird, gelten die Arbeiten gegenüber der Kirchengemeinde als kostenlose bauamtliche Beratung.

6. Soweit der Bauamtsleiter über die bauamtliche Vorberatung hinaus für Kirchengemeinden oder kirchliche Verbände als Architekt oder Bauleiter tätig wird, ist er verpflichtet,

- a) bei allen Arbeiten an Pfarrhäusern seiner Honorarforderung die Sätze der **Bauklasse III** der Gebührentafel zu Ziffer 4 der Gebührenordnung für Architekten (Bauten mittlerer Ausstattung) zugrunde zu legen,
- b) von allen nach jener Gebührenordnung berechneten Architektengebühren den Kirchengemeinden einen **Nachlaß von 10 v. S.** zu gewähren.

7. Das Kirchliche Bauamt, Elisabethstr. 69—gegenüber dem Konsistorialdienstgebäude—ist für die Herren Geistlichen von 9 Uhr morgens ab geöffnet. Da der Herr Bauamtsleiter jedoch häufig auf Reisen abwesend ist, empfiehlt es sich, einen Besuch bei ihm vorher zu verabreden.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juli 1933.

(Nr. 131.) Berücksichtigung der Versorgungsanwärter bei der Vergebung einer Kirchengemeindebeamtenstelle.

Ein Sonderfall gibt uns Veranlassung, die Beachtung unserer Amtsblattverfügung vom 3. Februar 1930 — Tgb. XII Nr. 3176 —, betreffend Besetzung von Kirchengemeindebeamtenstellen mit Versorgungsanwärtern, in Erinnerung zu bringen.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß wir vom Oberkirchenrat in der Angelegenheit mit einem Erlaß vom 12. Dezember 1932 — E. O. I. 2324/32 — nachfolgende bisher von uns nur den Herren Superintendenten bekanntgemachte Weisung erhalten haben:

Wir müssen fordern, daß vor der aufsichtlichen Genehmigung der Anstellung eines Kirchengemeindebeamten geprüft wird, ob das Amt von einem Versorgungsanwärter wahrgenommen werden kann und ob, wenn diese Frage nicht nach den besonderen Aufgaben des Amtes zweifellos verneint werden muß, auf dem durch unseren Erlaß vom 31. Oktober 1929 — E. O. I 2094 — vorgezeichneten Weg versucht worden ist, einen geeigneten Versorgungsanwärter zu gewinnen. Die Anstellungsgenehmigung (§ 4 Abs. 1 RGBG.) darf in solchen Fällen nur erteilt werden, wenn ein entsprechender Versuch gemacht und ergebnislos geblieben ist.

Tgb. XI Nr. 922.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juli 1933.

(Nr. 132.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel für die landes- und provinzialkirchliche Umlage 1933.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 12. 6. 1933 — VII 1931 — (R. U. Bl. S. 111 ff.) geben wir bekannt, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die dort mitgeteilte Matrikel hinsichtlich der Höhe des Umlagemassstabes am 11. Juli 1933 — O. P. I 10 d Nr. 3840 II — staatlich genehmigt hat (vergl. Artikel 7 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 — Preussische Gesefsammlung Seite 224 und § 2 Abs. 1a der Verordnung vom 4. August 1924 — Preussische Gesefsammlung Seite 594).

Tgb. VII Nr. 1517.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juli 1933.

(Nr. 133.) Feier des 100jährigen Bestehens der Kaiserswerther Anstalten.

Bei den Vorbereitungen zur Feier des 100jährigen Bestehens der Kaiserswerther Anstalten ist der Wunsch rege geworden, den Jubiläumstag, 17. September 1933, möglichst weitgehend zu einem Jubiläums-Gottesdienst für Kaiserswerth auszugestalten.

Wie in Kaiserswerth am 17. September Stadt-Gemeinde und Anstalts-Gemeinde zu einer gemeinsamen Dankfeier sich zusammenschließen wollen, um dadurch auch äußerlich die wesenhafte Verbundenheit von Kirche und Mutterhausdiakonie zum Ausdruck zu bringen, so würde das letzte Ziel der ganzen Jubiläumsfeier, die Stärkung des Bandes zwischen Kirche und Mutterhausdiakonie, um so sicherer erreicht werden, je sichtbarer durch einen allgemeinen Jubiläums-Gottesdienst im Bereiche des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes die innere Einheit von Kirche und Diakonie in die Erscheinung träte.

Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte unserer Kirchenprovinz, den 14. Trinitatis-Sonntag d. J., 17. September 1933 — den 100-Jahr-Tag des Beginns der Kaiserswerther Arbeit — als allgemeine evangelische Dankfeier zu begehen, und zwar durch einen Jubiläumsgottesdienst für die Erwachsenen-Gemeinde und gesondert von diesem durch einen festlich gehaltenen Kindergottesdienst.

Die Unterlagen für die äußere Gestaltung eines solchen Gottesdienstes, Vorschläge für eine Gottesdienst-Ordnung, für Predigt-Texte, für Anschauungsmaterial für die Predigt usw. würde die Direktion der Diakonissenanstalt Kaiserswerth in Düsseldorf-Kaiserswerth gerne bereitstellen.

Tgb. VI Nr. 3058.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Juli 1933.

**(Nr. 134.) Herausgabe einer Festschrift zur 450jährigen Geburtstagsfeier
D. Martin Luthers.**

Zum Lutherjahre 1933 — 450 Jahre Luther — beabsichtigt der Verlag J. J. Weber in Leipzig eine Luther-Sonderausgabe der Illustrierten Zeitung mit zahlreichen Aufsätzen namhafter kirchlicher Persönlichkeiten und verschiedenen bisher nicht veröffentlichten Bildern über Luther herauszugeben, deren Leitung der Direktor der Lutherhalle Wittenberg, Herr Lic. O. Thulin, übernommen hat. Von der Luther-Sonderausgabe wird außerdem noch eine zweite Ausgabe veröffentlicht werden, in welcher der aktuelle Bildberichtsteil durch weitere Aufsätze über Luther ersetzt wird. Da in derselben Inserate nicht erscheinen werden, soll auf diese Weise eine wirklich repräsentative Ausgabe für das Lutherjahr geschaffen werden. Der Preis der zweiten Ausgabe beläuft sich auf 1,50 RM, bei Massenbestellung (von 20 Stück aufwärts) auf 1,20 RM. Der Verlag erläutert sein Vorhaben wie folgt:

„Die Aufsätze werden künstlerisch wertvoll und überaus reich illustriert. Auf der Titelseite bringen wir mehrfarbig das Lutherbild von Lukas Cranach (1528), das bisher in dieser Weise noch nicht veröffentlicht wurde.

Vor allem aber wird im Heft auf einer Doppelseite das reformatorische Hauptgemälde in der Predigtkirche Luthers, „Die Predella“ des Lukas Cranach'schen Flügelaltars der Wittenberger Stadtkirche, vierfarbig veröffentlicht, auf dem Luther in der Verkündigung des Wortes dargestellt ist, wie Johannes der Täufer auf den gekreuzigten Jesus weisend.

Außerdem werden zeitgenössische Miniaturen aus der Wittenberger Universitäts-Matrikel, nämlich zwei Porträts und Medaillons von Luther und Melancthon und zwei Wappen der Reformatoren, originalgetreu vierfarbig reproduziert, was bisher auch noch nicht geschehen ist.

Durch die Gesamtveröffentlichung mit diesen seltenen und bisher so ausgezeichnet noch nicht dargestellten Bildern wird sowohl für das geistliche Heim, den Religions-, Deutsch- und Geschichtsunterricht ein hervorragendes Bildmaterial geboten, als auch damit die weltweite Bedeutung und die Ausstrahlung des großen Reformators und ihr Widerschein im kirchlichen und Kulturleben der anderen Völker in bisher noch nicht erreichter Weise beleuchtet. Nicht zuletzt wird damit auch für die Anschauung künstlerischen Materials Hervorragendes zur Verfügung gestellt.

Das Lutherheft richtet sich an die Kreise der Gebildeten im weitesten Sinn und will Überblick geben über Luthers Denken und Wollen, das gerade jetzt in akuten Fragen der gegenwärtigen geistigen Situation Entscheidendes zu sagen hat.

Das Heft will zugleich werbend anregen zu persönlicher Anteilnahme an diesen Fragen, will andererseits aber auch zur Weiterarbeit in den verschiedensten Arbeitskreisen grundlegendes Material zur Verfügung stellen.

Mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitsziele der Lehrerschaft und Pfarrerschaft zusammengestellt, soll die evangelische Laienwelt hervorragend informiert und der übrigen Presse ein Beispiel gegeben werden, unter welchen Gesichtspunkten über das Lutherjahr zu reportieren ist.“

Auf Wunsch des Verlages weisen wir auf diese Festaussgabe hin.

Das Erscheinen der Sonderausgabe ist bereits für Anfang August vorgesehen, so daß es der Verlag in Hinsicht auf die überaus reiche Druckausstattung und den großen Umfang des Heftes dankbarst begrüßen würde, wenn er baldmöglichst durch die Bestellungen einen Überblick über die notwendige Auflagenhöhe erhalten könnte. Bestellungen sind an den Verlag zu richten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juli 1933.

(Nr. 135.) Familienforschung.

Gesucht werden:

a) die Geburts- und Eheschließungsurkunden des Eisenbahnarbeiters Karl Gottfried Bollbrecht und seiner Ehefrau Auguste Maria Emilie geb. Höftmann, die beide am 16. Dezember 1872 im Bezirk der Mariengemeinde in Stolp gewohnt haben,

b) alle Kirchenbuchaufzeichnungen über die beiderseitigen Eltern der zu a) bezeichneten Personen.

Außerdem werden Angaben über etwaigen Konfessionswechsel der vorstehend aufgeführten Personen, die alle in Stolp und dem Landkreise Stolp ihren Wohnsitz gehabt haben, erbeten. Nachricht erbittet Dr. med. R. Bollbrecht in Chemnitz, Jahnstr. 3.

Tgb. IX Nr. 1419.

(Nr. 136.) Neubildung der Kreissynoden, Gemeindeverbandsorgane und Provinzialsynoden.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 2. August 1933.

E. O. I 1831/33 II.

Betrifft Neubildung der Kreissynoden, Gemeindeverbandsorgane und Provinzialsynoden.

Die Bestimmung des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 471), wonach den von ihrer Ortskirche abwesenden Wahlberechtigten eine **Stimmabgabe durch Bevollmächtigte** ermöglicht wird, gilt nicht nur für die unmittelbaren Wahlen, sondern auch für mittelbare Wahlen, die im Rahmen der Ortskirche abgehalten werden, mithin auch für die Wahlen zu Kreissynoden, Gemeindeverbandsorganen und Provinzialsynoden, soweit diese Wahlen nach den geltenden Bestimmungen innerhalb der Ortskirche von den kirchlichen Körperschaften vorgenommen werden (Art. 65 Abs. 4 Bl., § 40 Abs. 1 RD., Art. II Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 — RGBl. S. 37 — Art. 86 Abs. 2 Ziff. 1 Bl.).

In diesen Fällen ist Ziff. 17 unserer Verordnung vom 15. Juli 1933 (RGBl. S. 93) sinngemäß anzuwenden.

Für den Präsidenten

gez. K a p m u n d.

gez. Dr. W e r n e r.

M. W. b.

An die Evangelischen Konsistorien des preuß. Aufsichtsbereichs (einschl. der beiden Stollberg.), Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. August 1933.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Tgb. VII Nr. 1662.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Gestorben:**

Pastor i. R. Friedrich Hoepfner in Berlin-Lichterfelde am 25. Mai 1933 im Alter von 82 Jahren 1 Monat.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

dem Schmiedemeister Karl Lübke in Königsmühl, Kirchenkreis Cammin, anlässlich des Ausscheidens aus seinem Amte als kirchlicher Gemeindeverordneter für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Entfernung aus dem Kandidatenstande:

Nach Mitteilung des Protestantischen Landeskirchenrats der Pfalz in Speyer vom 10. Mai d. J. — Nr. 1378/32 — ist der Pfarramtskandidat Fritz Mohr in Ludwigshafen am Rhein, früher Pfarrverweser in Ensheim, von der Liste der Pfarramtskandidaten gestrichen worden.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Günther W i n d l e r in Wildenbruch, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pfarrer in Linde, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. Juli 1933.
- b) Der Pastor Boris K r a u s e in Mandelsow, Kirchenkreis Stettin Land, zum Pastor in Bölschendorf, Kirchenkreis Stettin Land, zum 1. September 1933.
- c) Der Pastor Roderich M e t l e r in Wend. Tschow, Kirchenkreis Schlawa, zum Pastor in Wustermitz, Kirchenkreis Schlawa, zum 1. September 1933.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige 2. Pfarrstelle in P y r i z, Kirchenkreis gleichen Namens, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Höhere Schulen am Orte. Bewerbungen sind an den Magistrat in Pyritz zu richten.
- b) Die bisherige 1. Pfarrstelle in Stettin an St. Jakobi, Kirchenkreis Stettin Stadt, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1933 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage von 600 RM. Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Stettin zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in D a b e r k o w, Kirchenkreis Treptow a. T., privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind durch unsere Vermittlung an die Klosterkammer zu Hannover zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in G o l d e n, Kirchenkreis Treptow a. T., staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind bei dem Evangelischen Konsistorium anzubringen.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Luthers Werke in Auswahl. Neue Folge Band 6 „Luthers Briefe“, Preis 5 RM. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Str. 38. Der Verlag hat sich verpflichtet, kirchlichen Stellen den Band zum Preise von 5 RM, die neuen Bände 5—8 also zusammen für 20 RM, zu liefern.

Bei einem gleichzeitigen Bezug der Bände 1—8 ist ein Gesamtvorzugspreis von 40 RM eingeräumt. Beim Bezuge der Bände 1—4 allein kosten diese 30 RM.

Notiz.

Sonnige 4½-Zimmer-Wohnung ist zum 1. Oktober dieses Jahres in Stettin, Falkenwalder Straße 202 III, am Bismarckplatz, zu vermieten. Mietspreis monatlich 110 RM.

Zu erfragen Falkenwalder Straße 202, 2 Treppen rechts.

